

Tit. 4.2.2.4 RdSchr. 96j
Gemeinsames Rundschreiben betr. UVEG

Tit. 4.2 – ["Verletztengeld"] . . . [vgl. RdSchr. 05 I unter Tit. 9] -> Tit. 4.2.2 – Allgemeines

Titel: Gemeinsames Rundschreiben betr. UVEG

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 96j

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Tit. 4.2.2.4 RdSchr. 96j – Verletztengeld bei Wiedererkrankung

Bei wiederholter Arbeitsunfähigkeit wegen desselben Arbeitsunfalls bzw. derselben Berufskrankheit gelten die Abschnitte 4.2.2.1 und 4.2.2.3 entsprechend; für die Berechnung des 78-Wochen-Zeitraums ist der Beginn der erneuten Arbeitsunfähigkeit maßgebend.